

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Moosburg a.d.Isar

Vom 26. September 2017

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit mit gemeinsamer Aufnahmeverfügung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je Bewohner in

1. der **Schlesierstr. 1** monatlich 100,-- Euro,
2. der **Landshuter Str. 52** monatlich 310,-- Euro für volljährige Personen, für Minderjährige 155,-- Euro.

(2) Für die überlassenen Schlüssel wird eine Kautions in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben.

§ 4 Nebenkosten

(1) Bei der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Schlesierstr. 1) sind die Kosten für Strom und Heizung in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und abgerechnet.

(2) Bei der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Landshuter Str. 52) wird neben der Gebühr nach § 3 eine Strompauschale von 28,-- Euro monatlich bei volljährigen Personen und von 14,-- Euro monatlich bei minderjährigen Personen erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und un-
aufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstan-
des während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag)
erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflich-
tig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren
am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei
Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag
des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.2006 außer Kraft.

Moosburg a.d.Isar, den 26. September 2017

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin